

Positionspapier

der Jungen Union Leipzig
zur Vorlage „Grundsatzbeschluss Jugendparlament“

Drs. Nr. V/3745

I. Unklar ist, was die Ratsversammlung beschließen soll

In der Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters „Grundsatzbeschluss Jugendparlament“ heißt es: „Der Stadtrat beschließt die Einrichtung eines Jugendparlamentes. Der vorliegende Satzungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.“

In dem Satzungsentwurf heißt es dann: „Die Ratsversammlung (...) beschließt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (...) folgende Satzung (...)“.

Über was sollen die Stadträte nun eigentlich beschließen?

Wenn sie tatsächlich die Einrichtung des Jugendparlamentes beschließen (und nicht nur, dass sie sich ein Jugendparlament in der Zukunft wünschen), dann bedeutet das, dass die entsprechenden Vorschriften in dem Satzungsentwurf förmlich beschlossen werden und damit gültiges Ortsrecht werden. Denn nur so kann der erste Satz der Beschlussvorlage („beschließt die Einrichtung“) Wirkung entfalten.

Auch der dritte Punkt der Beschlussvorlage spricht dafür, dass hier verbindlich die Einrichtung des Jugendparlamentes beschlossen werden soll. Denn dort steht, die Verwaltung habe die für die Online-Wahl „notwendigen Maßnahmen zu veranlassen“, also auch öffentliche Mittel für Server usw. einzusetzen. Ein solcher Einsatz öffentlicher Ressourcen erscheint aber nur dann gerechtfertigt, wenn die Gründung des Jugendparlamentes feststeht.

Aber wenn damit Teile des Satzungsentwurfs förmlich beschlossen werden, dann ergibt der zweite Satz („wird zur Kenntnis genommen“) keinen Sinn: Entweder es wird beschlossen, wie das Jugendparlament aussieht, oder es wird nicht beschlossen.

Schon wegen dieser Unklarheit ist die Vorlage nicht beschlussreif und bedarf einer gründlichen Prüfung.

II. Satzungsentwurf mit handwerklichen Mängeln

Der Satzungsentwurf hat außerdem zahlreiche handwerkliche Mängel. So heißt es zum Beispiel in § 2 der Satzung, dass das Jugendparlament u. a. aus den Jugendparlamentariern und dem Sprecherkreis besteht. Das bedeutet: Es gibt einerseits die Jugendparlamentarier (nach § 3 Abs. 1 sind es 20 Jugendparlamentarier), andererseits den Sprecherkreis.

Aber aus § 4 Abs. 6 der Satzung ergibt sich, dass die Mitglieder des Sprecherkreises stets Jugendparlamentarier sein müssen: ein offenkundiger Widerspruch. Dann heißt es in § 4 Abs. 4 der Satzung wieder, dass der Sprecher „stimmberechtigtes Mitglied des Jugendparlamentes“ ist – aber die stellvertretenden Sprecher sind dort nicht genannt, obwohl für sie auch nach § 4 Abs. 6 gilt, sie müssen stets Jugendparlamentarier sein. Nun ist die Verwirrung komplett.

In der Begründung zur Beschlussempfehlung des Oberbürgermeisters heißt es zwar, das Rechtsamt hätte den Satzungsentwurf geprüft. Davon ist aber beim Querlesen der Satzung nichts zu spüren.

III. Die Präambel ist mit ihrer politischen Korrektheit missglückt

In der Präambel der Satzung heißt es, das Jugendparlament „handelt (...) gegen jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Homophobie“. Hier stellt sich schon die Frage, wie das Jugendparlament das tun soll, wenn es nicht einen allgemeinpolitischen Auftrag für sich beanspruchen will – und das wäre arg bedenklich.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wieso sich das Jugendparlament „nur“ gegen „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ wenden soll: Ein mindestens genauso großes Problem an Schulen, Berufsschulen und Hochschulen ist doch das Mobbing untereinander, bei der eine Mehrheit einen Einzelnen mit verbaler und körperlicher Gewalt angreift, und das vielleicht nur, weil er anders gekleidet ist oder anders spricht. Wieso soll diese Form der Diskriminierung (keine „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“) nicht zum Auftrag des Jugendparlamentes gehören?

Und auch bei der Aufzählung ist nicht nachvollziehbar, warum nur diese vier und genau diese vier Arten von Diskriminierung genannt sind. Was ist mit Fremdenfeindlichkeit oder der Abwertung behinderter Menschen?

IV. Erhebliche Bedenken gegen Online-Wahl

Das Jugendparlament soll per Mausklick gewählt werden, also „online“. Zur Begründung sagt die Beschlussempfehlung, das sei „schnell und einfach“, „unkompliziert und alltäglich“. Aber wenn das Jugendparlament eine echte, eine demokratische Vertretung der Jugendlichen Leipzigs sein soll, dann sind Schnelligkeit und Unkompliziertheit sicher nicht die ausschlaggebenden Kriterien, wie eine Wahl des Jugendparlaments zu erfolgen hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat für den Einsatz technischer Mittel bei „echten“ Parlamentswahlen sehr hohe Hürden aufgestellt, und das schon bei dem Einsatz von mechanischen Wahlgeräten. Die meisten Experten sind der Meinung, dass es auf absehbare Zeit keine Online-Wahlen geben wird, die den verfassungsrechtlichen Maßstäben unseres Grundgesetzes entsprechen werden. Nicht nur das Geheimnis der Wahl, sondern auch die Gleichheit, die Allgemeinheit und die Öffentlichkeit der Wahl stehen auf dem Spiel.

Natürlich kann man die Wahl des Jugendparlaments nicht mit der Wahl des Deutschen Bundestages gleichsetzen. Wahrscheinlich geht es in Ordnung, bei der Wahl des Jugendparlaments auf einige der wahlrechtlichen Prinzipien des Grundgesetzes zu verzichten. Aber wenn das Jugendparlament wirklich eine legitime Stimme aller Leipziger Jugendlichen sein soll, dann muss es anders herum lauten:

Erst muss die Stadtverwaltung zeigen, wie ein verlässliches und fälschungssicheres Online-Wahlverfahren aussehen soll, und dann kann der Stadtrat die Online-Wahl beschließen.

V. Keine klare Aufgabenbeschreibung

In dem Satzungsentwurf ist die Rede von einem Jugendparlament und einem Jugendbeirat. Viele Vorschriften drehen sich darum, wer wen wählt und wer an wen Anweisungen geben kann. Aber welche inhaltlichen Aufgaben das Jugendparlament einerseits und der Jugendbeirat andererseits haben sollen, das sagt die Satzung nicht. Wenn die beiden Gremien genau die gleichen Aufgaben haben, dann bedeutet das Ressourcenverschwendung. Und wenn sie unterschiedliche Aufgaben haben, sollte das in der Satzung festgehalten werden.

Auch das Verhältnis zum Jugendhilfeausschuss und zum Kinder- und Familienbeirat wird an keiner Stelle behandelt.

VI. Undemokratische Mandatsaberkennung

Im Satzungsentwurf ist eine Regelung enthalten, dass das Jugendparlament einem Jugendparlamentarier das „Mandat“ aberkennen kann, wenn er dreimal in Folge unentschuldig fehlt.

Diese Regelung erscheint auf den ersten Blick gut gemeint zu sein, sie ist aber schlicht undemokratisch: Wer direkt von dem „Wahlvolk“ für zwei Jahre gewählt ist (also hier von den Jugendlichen der Stadt Leipzig), der kann nicht von den 19 anderen Gewählten ausgeschlossen werden. Das geht im Stadtrat auch nicht.

VII. Zusammenfassung

Die Junge Union Leipzig findet es gut und richtig, Jugendliche stärker in die Kommunalpolitik und in die Arbeit des Stadtrats einzubeziehen. Viel zu oft haben junge Menschen in Leipzig den Eindruck, Entscheidungen würden über ihre Köpfe hinweg getroffen.

Aber gerade weil hinter der Idee des Jugendparlament ein ernster Kern steckt, verdienen die jungen Leipziger einen besseren Vorschlag als Vorlage V/3745.

Die Junge Union Leipzig rät daher dringend dazu, den Beschlussvorschlag so lange nicht zur Abstimmung in der Ratsversammlung zu stellen, bis nicht der Satzungsentwurf gründlich in sachlicher und in rechtlicher Hinsicht überarbeitet wurde.

Die Junge Union Leipzig bietet dazu gern ihre Hilfe an.

